

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

27. Januar 2009

**Vernehmlassung zur Einführung von gesetzlichen Massnahmen gegen Zwangsheiraten (06.3658
Parlamentarische Motion Heberlein)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben, welches bei uns Ende November 2008 einging, fordern Sie die Kantonsregierungen auf, zur parlamentarischen Motion (06.3658) Heberlein betreffend die Einführung von gesetzlichen Massnahmen gegen Zwangsheiraten Stellung zu nehmen.

Ihrer Aufforderung kommen wir gerne nach und nehmen zur geplanten Änderung des Zivilgesetzbuches und zur Änderung des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht wie folgt Stellung:

Prinzipiell unterstützen wir die Absicht des Bundesrates, Massnahmen gegen Zwangsheiraten einzuführen.

Wie die Erfahrung bei den kantonalen Zivilstandsbehörden zeigt, werden Zwangsheiraten in jungen Jahren geschlossen. Die Behörden können hingegen nur durch Zufall herausfinden, ob es sich konkret um eine solche Ehe handelt, in der Regel erst nach Bekanntgabe des vermeintlichen Ehe-motivs durch das eigentliche Opfer. Es macht somit Sinn, durch objektive gesetzliche Kriterien (wie zum Beispiel die Altersgrenze als Ehevoraussetzung) die Wahrscheinlichkeit einer Zwangsheirat zu reduzieren. Auch ist es angezeigt, eine gesetzliche Vorschrift zu schaffen, welche es während einer gewissen Zeit erlaubt, die Ehe wieder aufzulösen, weil sie ja damals unter einem Druck eingegangen wurde, der zur Zeit der Eheschliessung eben nicht offensichtlich war.

In diesem Sinn unterstützen wir die Schaffung der neuen Ungültigkeitsgründe des Zivilgesetzbuches (Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB) sowie der neuen Ungültigkeitsgründe des Partnerschaftsgesetzes (Art. 9 Abs. 1 Bst. d und e PartG).

Wir finden es hingegen unnötig bzw. unter Umständen sogar kontraproduktiv, die Bestimmungen über die Gesuchsprüfung im Zivilgesetzbuch (Art. 99 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) bzw. im Partnerschaftsgesetz (Art. 6 Abs. 1 PartG) anzupassen.

Die betroffenen Spezialisten auf den Zivilstandsämtern wissen, dass eine Ehe bzw. eine Partnerschaft nur aus freiem Willen eingegangen werden kann. Sie müssen diesen Willen schon im heutigen Vorbereitungsverfahren bzw. Vorverfahren – von Amtes wegen bzw. um der Beurkundung Willen – herausfinden und beurkunden. Wird die offensichtliche Unfreiwilligkeit im Gesetz aber festgeschrieben, kann sich folgende nachteilige Situation ergeben: Stellt sich im nachhinein (nach der Beurkundung) heraus, dass eine Eheschliessung bzw. Partnerschaft unter Zwang abgeschlossen wurde, kann es unter Umständen später bei der gerichtlichen Auflösung zu einer Beweisnot des Opfers kommen, welcher sich der Täter bedienen kann. Beim gerichtlichen Ungültigkeitsverfahren könnte sich der "Täter bzw. die Täterin" später auf diese gesetzlich festgeschriebenen Prüfungspflichten beziehen und betreffend Beweislast anführen, dass ja offensichtlich zum Zeitpunkt der Eheschliessung keine Umstände einer Zwangsheirat bzw. Zwangspartnerschaft vorlagen. Dies hätte sonst zur Verneinung des Eheschliessungsverfahrens durch die Zivilstandsbeamtin bzw. den Zivilstandsbeamten führen müssen. Da es aber vorher zur Eheschliessung gekommen sei, könne der fehlende Ehewille nun nicht nachträglich einfach behauptet werden. Im formellen Verfahren nach ZGB braucht es für die Fachpersonen also keine zusätzliche Bestimmung, bei den Laien könnte dadurch eine falsche Wirkung erzielt werden.

Wir vertreten die Auffassung, dass es zu den Zwangsheiraten ein Signal bzw. Transparenz im Strafrecht braucht. Es macht deshalb Sinn, die Zwangsheirat im Strafgesetzbuch präventiv explizit zu erwähnen, auch wenn klar ist, dass dies materiell nicht nötig wäre. **Wir befürworten somit den Eventualvorschlag zu Artikel 181 des Strafgesetzbuches.**

Genehmigen Sie, sehr geehrter Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Klaus Fischer
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber